42-641-04-02-02-B260

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Renaturierung der Vils bei Marklkofen Flkm 57,4 – 56,77 durch den Freistaat Bayern

Aktenvermerk

Der Freistaat Bayernplant die Renaturierung der Vils Flkm 57,4 – 56,77 bei Marklkofen. Die Maßnahme dient der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie für den Fließwasserkörper „1\_F486 Vils von der Einmündung Kleine Vils bis Vilstalsee“.

Es soll ein neuer mäandrierender Flusslauf nordwestlich des bisherigen Verlaufs angelegt werden. Der alte Flusslauf wird im westlichen Bereich auf einer Länge von ca. 200 m verfüllt. Der östliche (nicht zu verfüllende) Flusslauf wird belassen und zu einem Altwasser mit unterstromiger Anbindung an die alte Vils entwickelt. Es sind Ufer- und Sohlgestaltungen zur Habitatverbesserung typischer Pflanzen- und Tierarten vorgesehen.

Für das Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen (Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG, § 7 Abs. 2 UVPG).

Die Prüfung in der ersten Stufe hat gezeigt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen:

das Vorhaben liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Vils (Anlage 3 Nummer 2.3.8).

Ferner befindet es sich in einem Natura 2000-Gebiet (Ziffer 2.3.1, FFH-Gebiet 744-371 „Vilstal zwischen Vilsbiburg und Marklkofen) sowie innerhalb des Naturschutzgebietes „Vilstalsee Bei Marklkofen, NSG-00220.01. Am Ufer des Pauligrabens befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG).

Die Prüfung auf der zweiten Stufe hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet

Von der Maßnahme sind keine Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL betroffen. Bei den Lebensraumtypen des Anhangs II FFH-RL kann durch die ergänzenden unterhaltungsmaßnahmen im Pauligraben der Bitterling betroffen sein. Die Tiere können jedoch problemlos flüchten. Der Bitterling wird von der Maßnahme profitieren (s. auch FFH-Verträglichkeitsabschätzung, Anlage)).

Auch aus fischereifachlicher Sicht stellt die Maßnahme eine erhebliche Verbesserung der hydromorphologischen Verhältnisse dar.

Insgesamt ist festzustellen, dass keine Schutzgüter des FFH-Gebietes nicht beeinträchtigt werden und auch der Schutzzweck und die Erhaltungsziele des Schutzgebietes beeinträchtigt werden. Das Vorhaben führt vielmehr zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung, die sich positiv auf das FFH-Gebiet auswirkt.

Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet

Die Maßnahme führt zu einer Aufwertung sowohl des Flusslaufs als auch als auch der Aue im Rückstaubereich des Vilstalsees, womit positive Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet erzielt werden. Es kann allenfalls während der Baumaßnahme selbst zu vorübergehenden, kleinräumigen Beeinträchtigungen kommen, die durch die Renaturierung selbst wieder kompensiert werden (s. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anlage). Zudem sollen die Bauarbeiten sollen in der Zeit vom 01.10. – 28.02. stattfinden, also außerhalb der Brutzeiten.

Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope

Bei den geplanten Unterhaltungsarbeiten am Pauligraben können vorübergehend Röhrichtbestände durch baubedingte Befahrungen betroffen sein. Die Befahrung erfolgt jedoch im Winterhalbjahr nach vorheriger Mahd des Uferstreifens. Nachhaltige Schäden sind dadurch nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Vils

Das Vorhaben befindet sich in dem mit Verordnung vom 02.02.1981 festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Vils.

Durch das Vorhaben entsteht ein zusätzliches Retentionsvolumen von ca. 3.400 m³. Aushubmaterial wird aus dem Überschwemmungsgebiet abtransportiert.

Negative Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter haben kann, sondern vielmehr zu einer Aufwertung führt.

Eine UVP-Pflicht besteht deshalb nicht (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Dingolfing, den 05.12.2023

Landratsamt Dingolfing-Landau

Schmid